



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Ernährungskommission (EEK)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997²; RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Ernährungskommission (EEK) wurde am 20. Januar 1993 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung im Ernährungsbereich wird immer komplexer und erfordert eingehendes Wissen aus verschiedensten Fachbereichen wie Ernährungsberatung, Lebensmitteltechnologie, Gastronomie, Medizin, Gesundheit, Epidemiologie und Gesundheitsförderung. Dieses spezifische Fachwissen und die internationale Vernetzung mit Expertinnen und Experten sind in der Bundesverwaltung nicht vorhanden.

Die Ernährung hat in der Vergangenheit für die öffentliche Gesundheit immer mehr an Bedeutung gewonnen. Sie ist bei der Vorbeugung von nichtübertragbaren Krankheiten einer der wichtigsten Faktoren und spielt im Zusammenhang mit der Gesundheit2020, der nationalen Strategie zur Prävention nichtübertragbaren Krankheiten sowie bei der Umsetzung des Aktionsplans der Schweizer Ernährungsstrategie 2017-2024 eine zentrale Rolle.

Die Umsetzung des Aktionsplans der Schweizer Ernährungsstrategie erfordert einen interdisziplinären Ansatz, bei dem diverse Akteure frühzeitig einbezogen werden.

3. Aufgaben

- 1) Die Kommission unterstützt und berät das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bei der Umsetzung des Aktionsplans der Schweizer Ernährungsstrategie 2017–2024.
- 2) Als wissenschaftlich ausgerichtete ausserparlamentarische Kommission verfasst sie Stellungnahmen zu aktuellen, für das BLV relevanten Themen. Die unterschiedlichen Fachkenntnisse der Mitglieder erlauben es, Fragestellungen umfassend zu betrachten und zu beantworten. Die resultierenden Empfehlungen oder Handlungsvorschläge sind deshalb breit abgestützt. Das BLV verwendet diese Empfehlungen oder vorgeschlagenen Massnahmen z.B. als Grundlage für die Formulierung von Ernährungsempfehlungen oder für die Lancierung von Aktivitäten in Zusammenarbeit

mit den relevanten Akteuren aus den Bereichen Gesundheitsförderung, Wirtschaft und Konsumentenschutz.

- 3) Die Kommission zeigt dem BLV auf, in welchen Bereichen wissenschaftliche Grundlagen für die Umsetzung des Aktionsplans der Schweizer Ernährungsstrategie notwendig sind und wo Handlungsbedarf ist. Falls das BLV dazu Studien in Auftrag gibt, nimmt die Kommission dazu Stellung und formuliert Empfehlungen und Massnahmenvorschläge.
- 4) Zusätzlich unterstützt und berät die Kommission das BLV bei der Organisation des jährlichen Forums der Schweizer Ernährungsstrategie.

4. Mitgliederzahl

Die EEK besteht aus maximal 15 Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

5. Organisation

Die Kommission ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeordnet. Das BLV führt das Sekretariat der Kommission.

Die Kommission besteht aus der Plenarkommission und dem Ausschuss (Präsidium und zwei weitere Mitglieder). Beide Gremien tagen 2–3 Mal pro Jahr, abhängig vom Bedarf. Gewisse Geschäfte können – falls notwendig – elektronisch im Zirkulationsverfahren bearbeitet werden. In der Kommission sind Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Ernährungsberatung, Lebensmitteltechnologie, Gastronomie, Konsumentenschutz, Medizin, Forschung und Gesundheitsförderung und Bildung.

An den Plenarsitzungen der Kommission nehmen zusätzlich Vertreterinnen und Vertreter der Bundesverwaltung teil; diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die EEK grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information erfolgt in Abstimmung mit dem BLV und vor allem über das Sekretariat.

Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission nicht.

Mitteilungen, Stellungnahmen und Empfehlungen der EEK werden dem BLV vor der Publikation zur Kenntnis gebracht.

Zusätzlich präsentiert die Kommission am jährlichen Forum Schweizer Ernährungsstrategie ihre aktuellen Aktivitäten.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EEK sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EEK erfahren haben (Art. 320 StGB).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die notwendigen finanziellen Mittel der Kommission werden im Budget des BLV eingestellt.

9. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Der Bund kann urheberrechtlich geschützte Werke, welche die EEK oder ihre Mitglieder im Rahmen ihrer Funktion geschaffen haben, verwenden.

10. Entschädigungskategorie

Die EEK ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

11. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EEK die Informationen zur Verfügung, die die EEK zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 14. Dezember 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr

Den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.